



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## Merkblatt „Auslandspraktika“

### 1. Gesetzliche Grundlage: § 2 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

*Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn diese dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll **ein Viertel** der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer **nicht überschreiten**.*

### 2. Vertragliche Ausgestaltung

- Der Auslandsaufenthalt ist fakultativ (*möglich, aber nicht zwingend*).
- Er kann nur in **Absprache** zwischen Auszubildenden und Ausbildenden erfolgen.
- Er ist als Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte in den **Berufsausbildungsvertrag aufzunehmen**.
- Wird der Auslandsaufenthalt erst **nach dem Abschluss** des Berufsausbildungsvertrages verabredet, ist diese Abrede als **Vertragsänderung** schriftlich niederzulegen und der zuständigen Stelle zur **Eintragung in das Verzeichnis** der Berufsausbildungsverhältnisse unverzüglich vorzulegen (§ 36 Abs. 1 BBiG).
- Die Auslandsaufenthalte sollen im Verhältnis zur Gesamtdauer der Berufsausbildung angemessen sein. Die Dauer von Ausbildungsabschnitten im Ausland soll daher **maximal ein Viertel (bis zu 9 Monaten)** der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer betragen. Anrechnungen bzw. Verkürzungen nach den § 7 und 8 bleiben dabei unberücksichtigt.
- Beträgt die Dauer eines Ausbildungsabschnittes im Ausland **mehr als acht Wochen**, ist hierfür ein mit der zuständigen Stelle **abgestimmter Plan erforderlich** (§ 76 Abs. 3 BBiG).

### 3. Kosten

Bei freiwilligen Auslandsaufenthalten besteht keine originäre Pflicht des Ausbildenden, die Reise- und Unterbringungskosten der Auszubildenden zu tragen. Sie kann jedoch - auch anteilig - vereinbart werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und hierzu Heckert/Törtl, Kommentar zum BBiG, Fußnote 24).